

Nachstehende Standardeinheitskostensätze werden für die Personalausgaben im Rahmen des **Antragsverfahrens 2024** zu den Richtlinien Innovationsförderung (IFL) und Zusammenarbeitsförderung (ZFL) in der Land,- Forst,- und Ernährungswirtschaft als zuwendungsfähige Ausgaben festgelegt. Sie sind unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbständigkeit entstehen, anzuwenden.

Die festgelegten Standardeinheitskostensätze berücksichtigen alle Ausgaben für Lohn- und Lohnnebenkosten. Darüber hinaus können keine weiteren Personalausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.

Leistungsgruppe	1	2	3	4
Stundensatz in EUR	52,00	38,00	28,00	23,00
Monatspauschale in EUR *) (Stundensatz x 143,33)	7.453,16	5.446,54	4.013,24	3.296,59

*) gilt für Personen, die Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind

Hinweise:

1. Entscheidend für die Zuordnung einer Person in eine der vorhandenen Leistungsgruppen ist ausschließlich die Funktion / Tätigkeit im Vorhaben unter Berücksichtigung der dafür notwendigen Qualifikation. Die Funktion / Tätigkeit, die außerhalb des Vorhabens ausgeübt wird, findet keine Berücksichtigung.
2. Eine Person kann für das gesamte Vorhaben grundsätzlich nur einer Leistungsgruppe zugeordnet werden.
3. Die Stundensätze werden gemäß Bewilligungsdatum festgeschrieben und verändern sich während der Projektlaufzeit nicht.
4. Umfasst die Funktion / Tätigkeit einer Person mehr als eine Leistungsgruppe, ist für die Zuordnung die Funktion / Tätigkeit maßgeblich, die in ihrem zeitlichen Umfang überwiegt.
5. Zur Einstufung der **Projektleiter und Projektkoordinatoren** werden die Projekte folgenden Kategorien zugeordnet:

Kategorie 1	Projekte, die vorrangig Forschungsthemen ¹⁾ zum Inhalt haben und an denen mindestens eine wissenschaftliche Einrichtung beteiligt ist, deren Wirken wesentlichen Einfluss auf die Umsetzung des Projektes hat (assoziierte Kooperationspartner zählen hierzu nicht)
Kategorie 2	Projekte ohne Forschungsthemen ¹⁾ jedoch mit hohen Anforderungen ²⁾
Kategorie 3	Projekte ohne Forschungsthemen ¹⁾ und ohne hohe Anforderungen ²⁾
Vorprojekte	grundsätzlich nur Eingruppierung in die LG 2 oder LG 3 möglich

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall eine andere Entscheidung zur Eingruppierung eines Projektmitarbeiters treffen.

¹⁾ Forschungsthemen sind Themen, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, auf wissenschaftlicher Basis neue Methoden, Verfahren und Projekte zu entwickeln (Innovationen) oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.

²⁾ Projekte mit hohen Anforderungen sind Projekte, die mindestens fünf verschiedene Kostenpositionen mit jeweils > 10.000 EUR beinhalten und aus mindestens drei aktiv beteiligten Kooperationspartnern (wesentliche Ausgabenpositionen) bestehen.

Folgende Leistungsgruppen (LG) werden unterschieden:

LG	Beschreibung der Projektstätigkeit	Beispiele
1	<ul style="list-style-type: none"> - hoch komplexe Tätigkeiten, besonders schwierig oder vielgestaltig sowie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben - es sind spezielle Fachkenntnisse erforderlich, die in der Regel durch den Abschluss (erste Staatsprüfung, Diplom, Master) eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erworben wurden - die Tätigkeit wird selbständig ausgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> - Leiter / Koordinator von Projekten der <u>Kategorie 1</u> (alleinige Planung, Organisation und Kontrolle des Projektes) - Tierärzte - Projektmitarbeiter mit <u>wissenschaftlicher Tätigkeit</u> im Projekt
2	<ul style="list-style-type: none"> - Komplexe Spezialtätigkeiten, sehr schwierig oder vielgestaltig, auch besonders verantwortungsvoll - gründliche, umfassende und vielseitige Fachkenntnisse sind erforderlich, die u.a. durch den Abschluss eines Hochschulstudiums (FH, Bachelor) erworben wurden - die Tätigkeiten werden <u>überwiegend selbstständig</u> ausgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> - Leiter / Koordinator von Projekten der <u>Kategorie 2</u> (alleinige Planung, Organisation und Kontrolle des Projektes) - Projektmitarbeiter mit mindestens 50 % leitender Tätigkeit <u>von Projekten der Kategorie 1</u> - Ingenieure (FH, Bachelor) und Informatiker - Berater
3	<ul style="list-style-type: none"> - Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten - vielseitige und gründliche Fachkenntnisse sind erforderlich, die durch eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens drei Jahren und Berufserfahrung erworben wurden - die Tätigkeiten werden teilweise selbstständig ausgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> - Leiter / Koordinator von Projekten der <u>Kategorie 3</u> (alleinige Planung, Organisation und Kontrolle des Projektes) - Projektmitarbeiter mit mindestens 50 % leitender Tätigkeit <u>von Projekten der Kategorien 2 und 3</u> - Berater - Projektmitarbeiter mit <u>schwierigen</u> und teilweise selbstständigen Fachtätigkeiten (z.B. Grafikdesigner, Laboranten, Landwirte, Tierwirte etc.) - Projektmitarbeiter mit Bürotätigkeiten (Fördermittelabrechnung/ Assistenz der Projektleitung)
4	<ul style="list-style-type: none"> - Helfer und Anlerntätigkeiten - Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung erforderlich ist (auch teilweise schwierige Tätigkeiten) - einfache und einfachste, schematische Tätigkeiten ohne Vor- oder Ausbildung - nur kurze Einarbeitung / Anlernung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Projektmitarbeiter mit <u>einfachen</u> Fachtätigkeiten für die jedoch besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind (Laboranten, Landwirte, Tierwirte etc.) - Projektmitarbeiter mit Hilfsarbeiten im Rahmen des Projektes